



Die Novelle des Kreislaufwirtschaftsgesetzes

Mitgliederversammlung der InwesD am 07./08.11.2019 in Berlin

Rechtsanwalt Prof. Hartmut Gaßner

Übersicht

- I. Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Deponieerweiterung**
- II. Beschränkung der Gesamtdeponierungsmenge**
- III. Erläuterung/ Abgrenzung des Begriffes „Siedlungsabfall“ in KrWG und Treibhaus-Emissionshandelsgesetz**
- IV. Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung**
- V. Getrennthaltungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger**
- VI. Produktverantwortung**
- VII. Pflichten der öffentlichen Hand**

I. Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Deponieerweiterung (1)

1. § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2

Plangenehmigung, wenn *„die wesentliche Änderung einer Deponie [...] beantragt wird, soweit die Änderung keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf ein [...] Schutzgut haben kann [...]“*

2. § 35 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2

Plangenehmigung kann nicht erteilt werden, *„für Deponien zur Ablagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Aufnahmekapazität von 10 Tonnen oder mehr pro Tag oder mit einer Gesamtkapazität von 25 000 Tonnen oder mehr [...]“*

aber: dies gilt nicht für Deponien für Inertabfall (vgl. auch Nr. 12.3 der Anlage 1 zum UVPG, Liste UVP-pflichtige Vorgaben“)

I. Planfeststellung oder Plangenehmigung bei Deponieerweiterung (2)

3. InwesD-Tabelle

25.000 Tonnen entspricht im Mittel etwa einem Volumen von 16.000 m³. Dieses Volumen auf Deponien unterschiedlicher Größe ergibt folgende Änderungen der Verfüllhöhen

10 ha	16 cm
30 ha	5 cm
50 ha	3 cm
70 ha	2 cm

4. These:

Man kann für die Zulassung einer „unbedeutende“ Deponie absolute Zahlen verwenden, für eine Deponieerweiterung ist eine relative Betrachtung geboten

II. Beschränkung der Gesamtdeponierungsmenge (1)

1. § 15 Abs. 4 KrWG-E

Die Ablagerung von Siedlungsabfällen auf Deponien darf spätestens ab dem 01.01.2035 höchstens 10 Gewichtsprozent des gesamten Siedlungsabfallaufkommens betragen.

2. § 3 Abs. 5a KrWG-E

Siedlungsabfälle sind Abfälle aus privaten Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen, wenn dies Abfälle vergleichbar sind.

➤ Keine Relevanz für Deponiealltag in Deutschland

II. Beschränkung der Gesamtdeponierungsmenge (2)

3. Ergänzungsbedarf

Es fehlt MantelVO mit Regelungen zu stofflicher Verwertung von

- Bau- und Abbruchabfälle,
- Abfälle aus MVA
- Abfälle aus MBA

4. These:

§ 15 Abs. 4 KrWG ist 1:1-Übernahme ohne nationale Bedeutung. In der Begründung des Referentenentwurfs heißt es, die Begriffsdefinition in § 3 Abs. 5a sei *„allein für die präzise Bestimmung der [...] Quotenvorgabe für die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling von Siedlungsabfällen relevant.“*

III. Erläuterung/ Abgrenzung der Begriffe „Siedlungsabfall“ in KrWG und Treibhaus- Emissionshandelsgesetz

1. Klärschlammverbrennung und TEHG

VKU weist auf Probleme mit Einordnung von Klärschlammverbrennungsanlagen hin, weil Änderungsrichtlinie zu Abfallrahmenrichtlinie Unsicherheiten hat aufkommen lassen, inwieweit die Klärschlammverbrennungsanlage weiterhin unter Ausnahme der Treibhaus-Emissionshandlungsrichtlinie fallen.

2. Gas - Verbrennung und BEHG

InwesD hat sich der Frage angenommen, inwieweit Verbrennung von Deponie-, Faul- oder Klärgas dem zukünftigen BEHG unterfallen
Ergebnis: Zweck BEHG nur Bepreisung fossiler Treibhausgasemissionen

IV. Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung (1)

1. § 9 Abs. 1 Satz 1 KrWG-E

Grundsatz: Getrennte Sammlung, soweit für Erfüllung der Verwertungspflichten erforderlich

2. § 9 Abs. 1 Satz 2 KrWG-E

Ausnahmen von Getrennthaltungsgebot:

Nr. 1: Gemeinsame Sammlung erreicht eine Qualität des Abfallstroms, die vergleichbar ist mit Qualität des Abfallstroms, die mit einer getrennten Sammlung erreicht wird

(„Gleichwertigkeitsnachweis“;

Klarstellung: Beurteilung output Sortierung)

IV. Getrennte Sammlung von Abfällen zur Verwertung (2)

3. § 9 Abs. 2 KrWG-E

Soweit Abfälle zur Vorbereitung der Wiederverwendung oder zum Recycling getrennt gesammelt worden sind, ist eine energetische Verwertung nur zulässig für die Abfallfraktionen, die bei der nachgelagerten Behandlung der getrennt gesammelten Abfälle angefallen sind [...]

4. VKU-Vorschlag zur Ergänzung

Eine energetische Verwertung ist ausnahmsweise auch dann zulässig, wenn die Aufbereitung/ Vorbehandlung getrennt gesammelter Abfälle aufgrund der Abfallzusammensetzung technisch unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar ist.

V. Getrennthaltungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (1)

1. Wortlaut § 20 Abs. 2 KrWG-E

- Bioabfälle; § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend,
- Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle; § 9 gilt entsprechend,
- Glas; § 9 Abs. 1 Satz 1 und Satz 2 Nr. 3 und 4 sowie Abs. 2 gilt entsprechend,
- Textilabfälle; § 9 gilt entsprechend,
- Sperrmüll; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sammeln Sperrmüll in einer Weise, welche die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling der einzelnen Bestandteile ermöglicht; und
- gefährliche Abfälle; die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger stellen sicher, dass sich die gefährlichen Abfälle bei der Sammlung nicht mit anderen Abfällen vermischen.

V. Getrennthaltungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (2)

2. Unterschiedlichkeiten bei der Anwendung der Ausnahme in § 9 KrWG-E

(Bedeutung u. a. für o. g. Sondersammel-Systeme/ § 35 Abs. 3 VerpackG)

- Kunststoff-, Metall- und Papierabfälle (Nr. 2 verweist auf vollständigen § 9)
- Glas (Nr. 3 verweist nicht auf § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1; Gleichwertigkeit)

3. Adressat sind nur öRE und nicht Systembetreiber

Frage: Verschärfung des Getrenntsammlungsgebots bei Kunststoffen (vgl. Neuanlauf der Diskussion zu einem Wertstoffgesetz wg. Unsinnigkeit der Trennung von LVP und stoffgleichen Nicht-Verpackungen)

Einschätzung: Änderung gegenüber dem bisherigen § 14 Abs. 1 KrWG ist nicht erkennbar

V. Getrennthaltungspflichten der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (3)

4. VKU-Stellungnahme

Es ist darauf hinzuweisen, dass die getrennte Sammlung sowohl im Hol- als auch im Bringsystem erfolgen kann. Mithin wird der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger der Verpflichtung aus § 20 Abs. 2 KrWG-E im Regelfall auch dann gerecht, wenn er Abfälle auf den Wertstoffhöfen getrennt annimmt. Die Errichtung eines parallelen kommunalen Holsystems ist nicht erforderlich. Dies sollte zur Klarstellung in die Gesetzesbegründung aufgenommen werden.

VI. Produktverantwortung (1)

1. In § 23 Abs. 2 wird die Produktverantwortung insb. über Nr. 8 bis 11 ausgeweitet:

8. die Übernahme der finanziellen oder der finanziellen und organisatorischen Verantwortung für die Bewirtschaftung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle,
9. die Information und Beratung der Öffentlichkeit über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen, insbesondere über Maßnahmen zur Verhinderung der Vermüllung der Umwelt,
10. die Beteiligung an Kosten, die den öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern und sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts für die Reinigung der Umwelt und die anschließende umweltverträgliche Verwertung und Beseitigung der nach Gebrauch der aus den von ihnen in Verkehr gebrachten Erzeugnissen entstandenen Abfälle entstehen sowie
11. eine Obhutspflicht hinsichtlich der vertriebenen Erzeugnisse, insbesondere die Pflicht, bei einem Vertrieb der Erzeugnisse, auch im Zusammenhang mit deren Rücknahme oder Rückgabe dafür zu sorgen, dass die Gebrauchstauglichkeit der Erzeugnisse erhalten bleibt und diese nicht zu Abfall werden.

VI. Produktverantwortung (2)

2. Neufassung/Ausweitung der Verordnungsermächtigungen in § 24 Abs. 2 insb. um Nr. 2. bis 4.

2. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter Beschaffenheit oder Form oder für bestimmte Verwendungen, bei denen eine umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle, insbesondere eine Rückgewinnung der im Erzeugnis enthaltenen kritischen Rohstoffe gewährleistet werden kann, in Verkehr gebracht werden dürfen,
3. bestimmte Erzeugnisse nur in bestimmter, das Recycling fördernder Weise in Verkehr gebracht werden dürfen, insbesondere unter dem Einsatz von sekundären Rohstoffen, insbesondere Rezyklaten,
4. bestimmte Erzeugnisse nicht in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn
 - a) bei der Verwertung oder Beseitigung der nach Gebrauch der Erzeugnisse entstandenen Abfälle die Freisetzung von Schadstoffen nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden könnte und die umweltverträgliche Verwertung oder Beseitigung nicht auf andere Weise sichergestellt werden kann,
 - b) eine Rückgewinnung der in ihnen enthaltenen kritischen Rohstoffe nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich ist oder
 - c) Ihre Verwendung in erheblichem Umfang zur Vermüllung der Umwelt beiträgt und dies nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verhindert werden kann.

VI. Produktverantwortung (3)

3. **Neufassung/Ausweitung der Verordnungsermächtigungen zu Anforderungen an Rücknahme und Rückgabepflichten, die Wiederverwendung, die Verwertung und Beseitigung sowie zur Kostenbeteiligung für die Reinigung der Umwelt**

VII. Pflichten der öffentlichen Hand (1)

1. Maßnahmenkatalog in § 45 KrWG-E

- (2) Die Verpflichteten nach Absatz 1 haben, insbesondere unter Berücksichtigung der §§ 6 bis 8, bei der Gestaltung von Arbeitsabläufen, bei der Beschaffung oder Verwendung von Material und Gebrauchsgütern, bei Bauvorhaben und sonstigen Aufträgen Erzeugnissen den Vorzug zu geben, die
1. in rohstoffschonenden, energiesparenden, wassersparenden, schadstoffarmen oder abfallarmen Produktionserfahrung hergestellt worden sind,
 2. durch Vorbereitung zur Wiederverwendung oder durch Recycling von Abfällen, insbesondere unter Einsatz von Rezyklaten, oder aus nachwachsenden Rohstoffen hergestellt worden sind,
 3. sich durch Langlebigkeit, Reparaturfreundlichkeit, Wiederverwendbarkeit und Recyclingfähigkeit auszeichnen oder
 4. im Vergleich zu anderen Erzeugnissen zu weniger oder schadstoffärmeren Abfällen führt oder sich besser zur umweltverträglichen Abfallbewirtschaftung eignen.

VII. Pflichten der öffentlichen Hand (2)

2. Kritik des VKU

Der detaillierte Maßnahmenkatalog in Absatz 2 des Entwurfs ist angesichts der Vielzahl unterschiedlicher denkbarer Beschaffungsgegenstände nicht zweckmäßig. Vielmehr werden die Auftraggeber beschränkt und angehalten, bestimmte Produkte oder Leistungen zu bevorzugen. Der nach dem Vergaberecht ganz maßgebende Grundsatz in § 127 GWB, nach welchem der Zuschlag auf das wirtschaftlichste Angebot zu erteilen ist, würde durch den Maßnahmenkatalog des Absatz 2 in einer Weise eingeschränkt, die nicht mehr mit den Wettbewerbsprinzipien der europäischen Vergaberechtlinien vereinbar wäre.



**Rechtsanwalt
Prof. Hartmut Gaßner**

Wir bedanken uns für Ihre Aufmerksamkeit.

Gaßner, Groth, Siederer & Coll.

Partnerschaft von Rechtsanwälten mbB
EnergieForum Berlin
Stralauer Platz 34
10243 Berlin

Tel. +49 (0) 30.726 10 26.0
Fax. +49 (0) 30.726 10 26.10
E-Mail: berlin@ggsc.de
Web: www.ggsc.de